



## Evaluationsordnung

der Katholischen Hochschule Freiburg,  
staatlich anerkannte Hochschule

### Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen: .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Bedeutung und Ziele .....	2
§ 3 Begriffsbestimmungen .....	3
§ 4 Zuständigkeiten und Mitwirkungspflichten .....	3
§ 5 Staffelung der Evaluationsverfahren der Studiengangsentwicklung .....	4
§ 6 Evaluationsinstrumente .....	4
§ 7 Entwicklungsdokumentation .....	5
§ 8 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten .....	5
§ 9 Datenschutz .....	6
Teil 2: Besondere Bestimmungen .....	7
§ 10 Interne Evaluation der Module und Modulprüfungen der Studiengänge .....	7
§ 11 Interne Evaluation der Lehrveranstaltungen der Studiengänge .....	8
§ 12 Interne Evaluation der Studiengänge .....	9
§ 13 Interne Evaluation der Weiterbildungen .....	9
§ 14 Externe Evaluation .....	10
§ 15 Nutzung bereits vorhandener Datenbestände der Hochschule .....	10
§ 16 Berichtspflichten und Veröffentlichung .....	11
§ 17 Inkrafttreten .....	11

Der Senat hat analog zu § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 5, Absatz 3 und 4 und mit § 19 Absatz 1 des LHG bzw. § 17 Absatz 1 (c) der Verfassung der KH Freiburg am 15.11.2023 folgende Evaluationsordnung erlassen:

## **Teil 1: Allgemeine Bestimmungen:**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Evaluationsordnung regelt die Evaluationen in den Bereichen Studium, Lehre und Wissenschaftliche Weiterbildungen. Sie trifft die für die Evaluationen erforderlichen Regelungen. Insbesondere legt sie fest, welche Daten der Lehrenden, Mitarbeitenden und Studierenden der Hochschule sowie Teilnehmenden von Weiterbildungen und Absolvent\*innen an der Hochschule, die für die Bewertung der Evaluationsgegenstände relevant sind, erhoben und verarbeitet werden dürfen. Ferner regelt sie die Form der Veröffentlichung der Daten.

### **§ 2 Bedeutung und Ziele**

- (1) Evaluation ist ein Instrument der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Sie dient der systematischen Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung und Weiterentwicklung der Qualität von durch die Hochschule zu erbringenden Leistungen mittels spezifischer Verfahren und Instrumente. Sie kann als interne und / oder als externe Evaluation erfolgen. Die erhobenen Daten werden zur Vorbereitung von Entscheidungen in den Organen und Gremien der Hochschule sowie zur Erfüllung von Berichtspflichten der Hochschule analog zu § 5 Absatz 1 und § 13 Absatz 9 LHG und zur Veröffentlichung analog zu § 5 Absatz 2 Satz 5 und zur allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit genutzt.
- (2) Evaluation kann auch unterstützende Dienstleistungen betreffen. Darunter werden Tätigkeiten verstanden, die der Unterstützung von Lehre, Studium und Weiterbildung dienen (u.a.: Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, Studierenden- und Prüfungsverwaltung). Außerdem werden Daten erhoben zur Zufriedenheit von Studierenden und Mitarbeitenden, zur Effektivität von Prozessen sowie Einschätzungen zu aktuellen Entwicklungen und Themen.
- (3) Die Evaluation zielt darauf ab, sowohl Beispiele für erfolgreiche Strukturen und Verfahrensweisen als auch gegebenenfalls bestehende Optimierungspotenziale zu erkennen und bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Studiengänge und Weiterbildungen zu berücksichtigen. Weitere Ziele sind:
  - a. Die Optimierung der Organisation und Rahmenbedingungen von Lehre, Studium und Weiterbildungen sowie der sie begleitenden Verwaltungsprozesse
  - b. Die Überprüfung der Einhaltung von Qualitätsstandards sowie der Wirksamkeit von Qualitätssicherungsmaßnahmen
  - c. Die Herstellung von Transparenz über die Rückmeldungen zur Lehre
  - d. Die Förderung des Diskurses der Hochschulmitglieder über die Qualität von Lehre und Studium (insbesondere in den Studienbereichskommissionen)
  - e. Die Rückmeldung an die einzelnen Lehrpersonen bezüglich ihres Lehrerfolgs
  - f. Das Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern bei Lehrveranstaltungen und Weiterbildungen
  - g. Das Erstellen einer Arbeitsgrundlage zur Weiterentwicklung von Studiengängen und Weiterbildungen sowie für Personalentwicklungsmaßnahmen
  - h. Die Verwendung im Rahmen von Akkreditierungsmaßnahmen
  - i. Das kontinuierliche Monitoring von Studiengängen.

### § 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Die KH Freiburg unterscheidet interne und externe Evaluationen. Interne Evaluation bedeutet die Evaluation durch die Hochschule selbst. Die interne Evaluation betrifft einzelne Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungsevaluation), Module inklusive der Modulprüfungen (Modul-evaluation), Studiengänge, Weiterbildungen sowie unterstützende Dienstleistungen und Rahmenbedingungen.
- (2) Externe Evaluationen erfolgen auf Veranlassung des Rektorats der Hochschule. Sie werden durch externe Gutachter\*innen durchgeführt. Dabei können weitere Instrumente der Evaluation eingesetzt werden, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- (3) Als systemakkreditierte Hochschule überprüft die KH Freiburg ihre Studienangebote in der Regel alle sechs Jahre (MA-Studiengänge) bzw. acht Jahre (BA-Studiengänge) in Form eines internen Akkreditierungsverfahrens. Das Verfahren sieht vor, dass die Prüfung und Beurteilung der Studienangebote sowohl durch interne als auch externe Gutachter\*innen erfolgt. Das Nähere regelt die Akkreditierungsordnung.

### § 4 Zuständigkeiten und Mitwirkungspflichten

- (1) Für die Durchführung und Auswertung der Evaluationen sowie die Ausgabe der Ergebnisse ist das Prorektorat für Lehre für die Bereiche Lehre und Studium bzw. das Prorektorat für Weiterbildung für den Bereich der Weiterbildungen jeweils in Kooperation mit dem Hochschul-internen Qualitätsmanagement (HiQ) verantwortlich. Der Vorstand stellt die Rahmenbedin-gungen für die Durchführung der Evaluationen sicher und ist zuständig für die Verarbeitung der Daten aller weiteren Evaluationen. Durchführung, Verarbeitung und Kommunikation von Befragungsergebnissen können vom Vorstand delegiert werden.
- (2) Alle Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Hochschule sind im Rahmen dieser Evaluations-ordnung zur Mitwirkung verpflichtet. Eine Mitwirkung der Studierenden bzw. Weiterbildungs-teilnehmenden wird durch geeignete Maßnahmen des Vorstands der Hochschule unterstützt.
- (3) Das HiQ stellt die Ergebnisse dem Rektorat und Prorektoraten Lehre bzw. Weiterbildung, den Studiendekan\*innen und Studiengangsleitungen bzw. den Lehrpersonen zur Verfügung.
- (4) Die Studiengangsleitungen sind dafür zuständig, in Kooperation mit den Studienbereichskommissionen, die Evaluationsergebnisse zu bewerten, Entwicklungsaufgaben für den Studien-gang zu identifizieren und im Qualitätsbericht zu dokumentieren. Ferner sind sie verantwort-lich für die Umsetzung der Veränderungen im Studiengang, die sich aus den Entwicklungs-zielen ergeben.
- (5) Bei Wissenschaftlichen Weiterbildungen bewerten die Kursleitungen die Evaluationsergeb-nisse, identifizieren Entwicklungsaufgaben für die Weiterbildung und erstatten auf Anfrage der Senatskommission Weiterbildung Bericht. Für Wissenschaftliche Weiterbildungen sind nä-here Bestimmungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung unter § 7 und § 13 geregelt.
- (6) Mitarbeitendenbefragungen sollen nach Möglichkeit durch externe Dienstleister erfolgen. Die Organisation der Durchführung wird durch das HiQ sichergestellt und durch den Vorstand beauftragt.
- (7) Die Beauftragung von externen Dienstleistern für sonstige Evaluationen ist möglich und soll vor allem dann in Erwägung gezogen werden, wenn dadurch nützliche Benchmarkdaten zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist der Datenschutz nach KDG sicherzustellen. Einladungen zu solchen Evaluationen werden durch die Hochschule versandt.

## § 5 Staffelung der Evaluationsverfahren der Studiengangsentwicklung

- (1) In der Regel erfolgen die unterschiedlichen Evaluationsverfahren gestaffelt. Auf einander aufbauend werden evaluiert:
  - a. Die Module eines Studiengangs
  - b. Einzelne Lehrveranstaltungen im Studiengang
  - c. Studiengangsphasen
  - d. Der Studiengang.
- (2) Daneben können einzelne Lehrveranstaltungen außerhalb der genannten Staffelung evaluiert werden.
- (3) Ergeben sich aus der Modulevaluation Hinweise auf Probleme, die einzelne Lehrveranstaltungen betreffen, regt das HiQ oder der\*die Prorektor\*in Lehre, der\*die Studiendekan\*in bzw. die Studiengangsleitung eine Evaluation der betreffenden Lehrveranstaltungen an. Diese wird gegebenenfalls von dem\*der Prorektor\*in für Lehre veranlasst.
- (4) Die Initiierung der Evaluationen kann durch verschiedene Personen oder Bereiche erfolgen (siehe Besonderer Teil, § 11 (2)).
- (5) Ergeben sich aus der Modulevaluation in Verbindung mit der Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen Hinweise auf grundlegende Veränderungsbedarfe im Studiengang, veranlasst der\*die Prorektor\*in für Lehre eine Überprüfung des Studiengangs. Falls erforderlich erfolgt eine vorzeitige Reakkreditierung des Studiengangs. Das Nähere regelt die Akkreditierungsordnung.

## § 6 Evaluationsinstrumente

- (1) Interne Evaluationen erfolgen mittels teilstandardisierter Fragebögen, Evaluationsgesprächen oder anderen geeigneten Evaluationsinstrumenten, mittels derer dokumentierbare Evaluationsergebnisse erhoben werden können. Darunter fallen:
  - a. Die Befragung von Studierenden (Lehrveranstaltungsevaluation und Modulevaluation) sowie von Teilnehmenden an Weiterbildungsangeboten
  - b. Die Befragung von Studiumsinteressierten sowie Absolvent\*innen
  - c. Die Befragung von Mitarbeitenden
  - d. Die Auswertung von an der Hochschule bereits vorhandenen Datenbeständen, wie sie zum Beispiel über das Campusmanagementsystem erhoben werden.
- (2) Evaluationsergebnisse sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Über Veränderungen in teilstandardisierten Fragebögen wird der Senat informiert. Anlassbezogen kann der\*die Prorektor\*in für Lehre (im Bereich der Lehre) bzw. der\*die Prorektor\*in für Weiterbildung (im Bereich Weiterbildung) eine Erweiterung mit einzelnen Zusatzfragen oder eine Reduzierung um einzelne nicht passende Fragen des Fragebogens veranlassen.
- (3) Der Fragebogen der Studierendenzufriedenheitsbefragung wird bei wesentlichen Änderungen dem Senat zur Verabschiedung vorgelegt. Redaktionelle Anpassungen und das Einfügen von Themenschwerpunkten wird durch das HiQ verantwortet.
- (4) Um Doppelungen zu vermeiden und keine unnötige Belastung durch Evaluationen auszulösen, sind zusätzliche Evaluationen mit dem HiQ abzustimmen.
- (5) Sämtliche Fragebögen sind regelmäßig hinsichtlich ihrer Tauglichkeit für die angestrebten Zwecke sowie hinsichtlich des Gebots der Datensparsamkeit zu überprüfen und anzupassen. Die Prozessverantwortlichkeit liegt hier bei den jeweiligen Prorektor\*innen bzw. bei nicht den Prorektoraten zuzuordnenden Fragebögen beim HiQ.
- (6) Eine Auswertung der Fragebögen darf nur erfolgen, wenn nicht aufgrund der geringen Anzahl von beantworteten Fragebögen ein Rückschluss auf einzelne Teilnehmer\*innen der Befragung möglich ist. Bei weniger als fünf Teilnehmenden an der Umfrage sind die Daten unverzüglich zu löschen. Kommt es bei vereinzelt Fragen zu weniger als fünf Antworten, dürfen

diese Fragen in den Evaluationsberichten nicht dargestellt werden. Freitextfragen sind von dieser Regel ausgenommen.

- (7) Die Hochschule regt an Evaluationsergebnisse aus Lehre- und Weiterbildungen im Rahmen eines kollegialen oder externen Coachings an zu nutzen. Kollegiales Coaching kann auf Wunsch um Hospitation durch Fachkolleg\*innen mittels systematischer Beobachtung und protokollarisch dokumentiertem Evaluationsgespräch ergänzt werden. Ein entsprechendes Protokollraster wird auf Anfrage durch das Prorektorat Lehre bereitgestellt.
- (8) In der Regel werden hochschulinterne Befragungen elektronisch durchgeführt. Durch das verwendete Online-Ehebungsinstrument wird sichergestellt, dass die Anonymität der Teilnehmenden gewährleistet wird. Zusätzlich wird sichergestellt, dass jede\*r Teilnehmende den elektronischen Fragebogen nur einmal ausfüllen kann.

## **§ 7 Entwicklungsdokumentation**

- (1) Qualitätsberichte zu den Studiengängen und Wissenschaftlichen Weiterbildungen sind ein Instrument der evaluationsbasierten Qualitätssicherung und -entwicklung der Angebote. Die Qualitätsberichte enthalten eine Darstellung des Studiengangs / der Wissenschaftlichen Weiterbildung sowie eine Dokumentation der Entwicklungsaufgaben. Ferner dokumentieren sie die Interpretation der Kennzahlen des jeweiligen Monitorings, das die für die Steuerung relevanten Datenbestände zusammenfasst. Außerdem werden die Qualitätsberichte genutzt, um auf steuerungsrelevante Evaluationsergebnisse einzugehen.
- (2) Die Erstellung der Qualitätsberichte erfolgt nach einem einheitlichen Raster, das vom HiQ entwickelt und vom Senat beschlossen wird.
- (3) Die Qualitätsberichte für Studiengänge werden zweijährlich erstellt. In dem Jahr, in dem das Reakkreditierungsverfahren eingeleitet wird, ist ein Qualitätsbericht zu erstellen. In dem Jahr, in dem die Reakkreditierung erfolgt, kann der Qualitätsbericht ausgesetzt werden. Der Teil, der die Verbindung von HiQ und der Entwicklung des Studiengangs darstellt, ist jährlich vorzulegen.
- (4) Zentrale Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung in den Studiengängen und Wissenschaftlichen Weiterbildungen sind die evaluationsbasierten Qualitätsberichte in Verbindung mit den Reakkreditierungsverfahren, die die KH Freiburg als systemakkreditierte Hochschule eigenverantwortlich durchführt. Die Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren erfolgen nach einem Prozess, der in der Akkreditierungsordnung beschrieben ist.
- (5) Die Hochschule unterstützt den Evaluationsprozess durch Angebote zur Verbesserung der Qualität der Studiengänge und Wissenschaftlichen Weiterbildungen, indem sie die Teilnahme an entsprechenden Angeboten, insbesondere zur Hochschuldidaktik, ermöglicht.

## **§ 8 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten**

- (1) Alle am Evaluationsgeschehen Beteiligten haben Vertraulichkeit sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen bekannt gewordenen Evaluationsergebnisse vertraulich behandelt werden.
- (2) Personenbezogene Daten sind entsprechend des maximalen Reakkreditierungszeitraums nach spätestens sechs (Master) bzw. acht (Bachelor) Jahren zu löschen. Anonymisierte Erhebungen und Auswertungsergebnisse müssen nicht gelöscht werden.
- (3) Das HiQ ist berechtigt die ausschließlich zum Zweck der Durchführung der Evaluationen benötigten Kontaktdaten aus unterschiedlichen Quellen einzufordern oder einen unmittelbaren Zugang zu erhalten. Im Regelfall erfolgt dies über einen speziellen Zugang auf die Lernplattform Ilias (Lehrveranstaltungsevaluationen), über die Studienbereichsbüros (Modulevaluationen), das Prüfungsamt und Bewerbungsbüro (Studierendenzufriedenheitsbefragung) sowie

die Kursleitungen der Wissenschaftlichen Weiterbildungen (Evaluation der Wissenschaftlichen Weiterbildungen). Kontaktdaten von Umfrageteilnehmenden sind nach Erstellung der Evaluationsberichte zu löschen.

- (4) Die internen Evaluationsergebnisse werden je nach Evaluationsart vom HiQ nur an nachfolgend benannte Personen weitergegeben:
  - a. Modulevaluation: Studiendekan\*in und oder Studiengangsleiter\*in des jeweiligen Studiengangs, Modulbeauftragte sowie an den\*die Rektor\*in
  - b. Lehrveranstaltungsevaluation: Lehrperson, sowie an die Person(en), die ggf. entsprechend §11 (2) die Evaluation initiiert haben und sofern nicht bei der Anmeldung widersprochen wird, an die zuständige Studiengangsleitung
  - c. Evaluation der Weiterbildungen: Qualitätsbeauftragte\*r für Weiterbildungen und den\*die Prorektor\*in für Weiterbildung
  - d. Sonstige Evaluationen: Auftraggeber\*in der Evaluation.
- (5) Die\*der Rektor\*in sowie die zuständigen Prorektor\*innen können sämtliche Evaluationsergebnisse beim HiQ anfordern, mit Ausnahme der durch die Lehrenden selbst initiierten Lehrveranstaltungsevaluationen.
- (6) Alle in der Probezeit einer hauptamtlichen Lehrperson durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluationen, können zum Zweck der Probezeitbeurteilung von der\*dem Rektor\*in eingesehen und hierfür beim HiQ angefordert werden.
- (7) Allen Lehrenden wird entsprechend §6 Abs. (7) empfohlen, Evaluationsergebnisse im Rahmen von Beratung und Feedback im kollegialen Team zu besprechen.

## **§ 9 Datenschutz**

Bei der Durchführung der Evaluationen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) sowie der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) einzuhalten.



## Teil 2: Besondere Bestimmungen

### § 10 Interne Evaluation der Module und Modulprüfungen der Studiengänge

- (1) Die interne Evaluation der Module erfolgt aus der Perspektive von Studierenden. Die Evaluation der Modulprüfungen ist Teil der internen Evaluation der Module.
- (2) Modulevaluationen dienen der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der Studienangebote. Sie zielen auf eine Überprüfung der Module, insbesondere im Hinblick auf die Qualifikationsziele des Studiengangs, die Kohärenz und Studierbarkeit des Studiengangs und die kompetenzorientierte Ausgestaltung der Prüfungen.
- (3) Die Evaluation der Module eines Studiengangs erfolgt beginnend in dem Jahr, das auf eine erfolgreiche Akkreditierung oder Reakkreditierung eines Studiengangs folgt die nach der (Re-) Akkreditierung erstmals gelehrt wurden und dann jeweils in den Folgejahren die Module, die nach der (Re-)Akkreditierung erstmals gelehrt wurden. In dem Jahr, in dem das Reakkreditierungsverfahren eingeleitet wird, werden alle Module evaluiert. Sie erfolgt nicht in der Zeit zwischen Beginn und Abschluss des Reakkreditierungsverfahrens. In Abstimmung mit dem Prorektorat für Lehre und dem HiQ, können anlassbezogen einzelne Module auch außerhalb des Zyklus evaluiert werden. Die Evaluation erfolgt in der Regel im Anschluss an die Prüfungswoche zum Ende des Semesters.
- (4) Grundlage für die Evaluation sind Befragungen der Studierenden mittels eines Fragebogens, der durch den Senat in Kraft gesetzt wird.
- (5) Die Fragebögen sind so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.
- (6) Die Befragung erfolgt online unter Wahrung der Anonymität der Befragten. Die Anzahl der Aufforderungen des online-Fragebogens und die Rücklaufquote sind festzuhalten.
- (7) Die Auswertung des Fragebogens erfolgt durch das HiQ. Die ausgewerteten Daten werden den jeweiligen Studiengangsleitungen zugestellt. Diese legen die Ergebnisse der Modulevaluation der Studienbereichskommission vor, wobei ein verantwortungsvoller Umgang mit personenbezogenen Freitexten zu gewährleisten ist. Die Studienbereichskommission identifiziert auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse Entwicklungsaufgaben für den Studiengang, die durch die Studiengangsleitung im Qualitätsbericht dokumentiert werden.
- (8) Ergeben sich aus der Modulevaluation Hinweise auf Probleme, die einzelne Lehrveranstaltungen betreffen, regt das HiQ eine Evaluation der betreffenden Lehrveranstaltungen an. Diese wird vom Prorektor / von der Prorektorin für Lehre in Rücksprache mit der Studiengangsleitung veranlasst.
- (9) Die Ergebnisse der unter Abs. 8 beschriebenen Lehrveranstaltungsevaluation gehen der betroffenen Lehrperson sowie dem\*der Prorektor\*in für Lehre zu. Der\*die Prorektor\*in führt auf der Basis der Ergebnisse ein Gespräch mit der betreffenden Lehrperson, in dem mögliche Wege zur Bearbeitung der Probleme thematisiert werden. Zu dem Gespräch kann mit Einwilligung der Lehrperson auch die betreffende Studiengangsleitung hinzugezogen werden.
- (10) Die Evaluation des Praktikums erfolgt für alle Studiengänge mittels eines eigenen Fragebogens oder wird in die Modulevaluation integriert und kann von den unter § 11 Abs. (2) aufgeführten Personen sowie den Praxisreferaten veranlasst werden. Die auf das Praktikum bezogenen Evaluationsergebnisse werden durch das HiQ aufbereitet und den Praxisreferaten zugestellt. Alle in §11 Abs. (2) genannten Gruppen dürfen diesen Evaluationsbericht auf Anfrage vom HiQ erhalten.

## § 11 Interne Evaluation der Lehrveranstaltungen der Studiengänge

- (1) Lehrveranstaltungsevaluationen dienen der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der Lehre. Sie zielen auf die Lehrveranstaltungen, insbesondere auf die an den Qualifikationszielen des Moduls orientierte Konzeption und Durchführung der Lehrveranstaltung.
- (2) Lehrveranstaltungsevaluationen erfolgen
  - a. auf Initiative der Lehrpersonen, die für eine Lehrveranstaltung verantwortlich sind
  - b. auf Anregung des HiQ
  - c. auf Anregung des\*der Studiendekans\*Studiendekanin
  - d. auf Anregung der\*des Modulbeauftragten
  - e. auf Anregung der Studiengangsleitung
  - f. auf Initiative des\*der Prorektors\*Prorektorin für Lehre
  - g. in der Probezeit von hauptamtlichen Lehrpersonen
  - h. auf Initiative von mindestens fünf Studierenden der jeweiligen Veranstaltung. Die Aufforderung ist an die\*den Studiengangsleitung oder Prorektor\*in für Lehre zu richten
  - i. Stichprobenartig bei Lehrbeauftragten im Rahmen ihres ersten Lehrauftrags oder der erneuten Aufnahme eines Lehrauftrags nach einer Pause von mindesten drei Jahren.
- (3) Das HiQ stellt sicher, dass die von einer Evaluation gemäß § 11 (2) Ziffer b. bis f. und i. betroffenen Lehrpersonen über die Evaluation informiert werden.
- (4) Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen durchgeführt werden, ist deutlich zu machen, auf welche Lehrperson sich die Evaluation jeweils bezieht. Bei den auf Dozierende bezogenen Fragen erhält jede Lehrperson ausschließlich die auf sich bezogenen Auswertungen.
- (5) In der Probezeit von hauptamtlichen Lehrpersonen sind mindestens zwei Lehrveranstaltungen nach Möglichkeit unterschiedlicher Lehrformen (z.B. Vorlesung, Seminar) zu evaluieren. Die Auswahl der Veranstaltungen erfolgt durch die Lehrperson. Die Ergebnisse werden dem\*der Rektor\*Rektorin zur Verfügung gestellt.
- (6) Allen an der Hochschule tätigen Lehrpersonen wird empfohlen, regelmäßig ihre Veranstaltungen zu evaluieren. Bei einem vollen Deputat werden in der Regel zwei Evaluationen pro Jahr als sinnvoll angesehen. Werden von Lehrpersonen weniger als zwei Evaluationen pro Jahr durchgeführt, kann die Studiengangsleitung gemäß Abs. (2) festlegen, ob und welche Veranstaltung evaluiert wird.
- (7) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation sollen von der Lehrperson mit den Studierenden besprochen werden. Falls die Lehrveranstaltungsevaluation nicht von der Lehrperson selbst veranlasst wurde, ist eine Besprechung der Ergebnisse mit Studierenden obligatorisch und zu protokollieren. Das Protokoll dieses Gesprächs ist dem\*der Prorektor\*in für Lehre auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.
- (8) Es ist grundsätzlich möglich, nicht-fragebogenbasierte Evaluationsverfahren wie Evaluationsgespräche und andere qualitative Evaluationsmethoden einzusetzen. Die Ergebnisse der Evaluation sind strukturiert zu protokollieren. Die Durchführung, Protokollierung und Auswertung sind dabei von der Lehrperson zu leisten. Der Ergebnisbericht ist entsprechend § 8 Abs. (4) in Verbindung mit § 11 Abs. (7) zu kommunizieren.
- (9) Für die Verleihung eines möglichen Lehrpreises für gute Lehre ist es Voraussetzung, dass die Veranstaltung evaluiert wurde. Außerdem können herausragend gut bewertete Lehrveranstaltungen durch das HiQ für einen solchen Lehrpreis vorgeschlagen werden.



## § 12 Interne Evaluation der Studiengänge

- (1) Die interne Evaluation der Studiengänge erfolgt aus der Perspektive von Studierenden, Dozierenden, Mitarbeitenden der Hochschule. Sie erfolgt entweder auf Veranlassung durch den\*die Prorektor\*in für Lehre oder im Rahmen der Reakkreditierung des Studiengangs, wobei sie dann gemäß der Akkreditierungsordnung mit einer externen Evaluation durch eine Gutachtergruppe verbunden wird.
- (2) Die Evaluation der Studiengänge zielt auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und der hochschuleigenen Richtlinien zur Gestaltung von Studiengängen, die Passung von Qualitäts- und Entwicklungszielen sowie Studiengangskonzepten und damit auf die Nachhaltigkeit der Qualitätsentwicklung der Studienangebote.
- (3) Die Befragung von Absolvent\*innen der Hochschule erfolgt jährlich durch das Kooperationsprojekt Absolventenstudien des Institut für angewandte Statistik (ISTAT). Dabei werden alle Absolvent\*Innen eines Prüfungsjahrgangs etwa ein bis eineinhalb Jahre nach ihrem Studienabschluss befragt. Das HiQ leitet die Ergebnisse an die Studiengangsleitung, die Dekan\*innen sowie die Mitglieder der Leitungs Konferenz (LeiKo) weiter.

## § 13 Interne Evaluation der Weiterbildungen

- (1) Die interne Evaluation der Veranstaltungen der Wissenschaftlichen Weiterbildung erfolgt aus der Perspektive der Teilnehmenden. Der Fragebogen darf nur Fragen erhalten, deren Auswertung eine Aussage zulässt über:
  - a. Die inhaltliche und didaktische Gestaltung des Angebots
  - b. Die organisatorische Gestaltung des Angebots sowie der Rahmenbedingungen
  - c. Das subjektive Erleben des Angebots
  - d. Die Gesamtbewertung der Wissenschaftlichen Weiterbildung
  - e. Zusätzlich bei Online-Lehrformaten die Zugänglichkeit und Nutzerfreundlichkeit der virtuellen Lernumgebung.
- (2) Die Evaluation der Wissenschaftlichen Weiterbildungen dienen der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der Angebote. Sie zielen auf eine Überprüfung der Veranstaltungen, insbesondere auf die an den Qualifikationszielen des Moduls orientierte Konzeption und Durchführung der Veranstaltungen.
- (3) Grundlage für die Evaluation der Wissenschaftlichen Weiterbildungen ist die Befragung der Teilnehmenden mittels eines Fragebogens, der durch den Senat in Kraft gesetzt wird.
- (4) Die in der Befragung erhobenen Daten werden vom HiQ ausgewertet und der\*dem Qualitätsbeauftragten für Weiterbildung zugestellt. Diese\*r leitet die Ergebnisse an die jeweiligen Leitungen der Wissenschaftlichen Weiterbildungen sowie den\*die Prorektorin Weiterbildung weiter.
- (5) Die Ergebnisse der Evaluation sollen von der Leitung der Wissenschaftlichen Weiterbildung mit den Teilnehmenden besprochen werden. Das Protokoll dieses Gesprächs ist dem\*der Prorektor\*in Weiterbildung auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.
- (6) Ergeben sich aus der Evaluation Hinweise auf Probleme, die einzelne Veranstaltungen betreffen, regt der\*die Qualitätsbeauftragte für Weiterbildungen in Kooperation mit der Leitung der WWB eine Evaluation der betreffenden Veranstaltung an.
- (7) Die Ergebnisse der unter Abs. 6 beschriebenen Evaluationen gehen der betroffenen Lehrperson sowie dem\*der Prorektor\*in für Weiterbildung zu. Diese\*r führt gemeinsam mit der Leitung der Weiterbildung auf Basis der Ergebnisse ein Gespräch mit der betreffenden Lehrperson, in dem mögliche Wege zur Bearbeitung der Probleme thematisiert werden.
- (8) Grundsätzlich werden bei Wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten alle Veranstaltungen evaluiert. Ausnahmen bedürfen der Begründung.

- (9) Regelmäßig stattfindende Weiterbildungen, die nicht den Anforderungen an Wissenschaftliche Weiterbildungen genügen, sind durch die\*den Qualitätsbeauftragte\*n für Weiterbildung in Kooperation mit dem HiQ zu evaluieren. Die Regelung zu geeigneten Evaluationsverfahren und -instrumenten sind mit der Senatskommission Weiterbildung abzustimmen.

#### **§ 14 Externe Evaluation**

- (1) Die Hochschule kann auf Empfehlung des Senats eine außerordentliche externe Evaluation eines Studiengangs oder eines Weiterbildungsangebots veranlassen.
- (2) Im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens eines Studiengangs erfolgt eine Begutachtung des Studiengangs durch eine Gutachtergruppe, die sich aus internen und externen Gutachtern\*Gutachterinnen zusammensetzt. Der\*Die Rektor\*in bestellt dazu externe Gutachter\*innen, die sich an der Evaluation des Studiengangs beteiligen. Das Verfahren regelt die Akkreditierungsordnung.

#### **§ 15 Nutzung bereits vorhandener Datenbestände der Hochschule**

- (1) Daten aus zentralen Datenbeständen der Hochschule (z.B. des zentralen Verwaltungssystems) dürfen für Evaluationen im Rahmen der Evaluationszwecke nach § 2, Absatz 2 oder bei bestehen einer sonstigen Rechtsgrundlage verwendet werden, sofern von der\*dem Projektverantwortlichen das Vorliegen der Rechtsgrundlage sowie die Notwendigkeit einer schriftlichen Datenschutz-Folgeabschätzung gemäß § 35 Abs. 1 KDG geprüft wurde. Diese Einschätzung muss unter Anwendung des § 11 KDG-DVO eine Datenschutzklassifizierung erfolgen und liegt in der Verantwortung des\*der jeweiligen Projektverantwortlichen. Der Datenschutzbeauftragte der Hochschule ist gemäß des Verfahrensregisters bzw. des Befragungsregisters ggf. einzubinden. Erfolgt keine Datenschutz-Folgeabschätzung ist dies kurz zu begründen. Es ist sicherzustellen, dass den Projektverantwortlichen nur diejenigen Daten von den datenverwaltenden Stellen zur Verfügung gestellt werden, die sie für ihre Aufgaben benötigen. Werden die Daten für Evaluationen im Rahmen drittmittelgeförderter Projekte verwendet, so müssen die Evaluationen zusätzlich den Projektzielen genügen.
- (2) Aus zentralen Datenbeständen können beispielsweise folgende Daten genutzt werden:
- Matrikelnummer
  - Soziodemographische Daten
  - Daten des Studienverlaufs und Studienerfolgs
  - Klausur- und Prüfungsdaten.
- (3) Die Daten aus vorhandenen Datenbeständen dürfen mit durch Befragung gewonnenen Daten verknüpft werden, sofern die Verknüpfungen den in § 2 genannten Zielen bzw. bei Drittmittelprojekten zusätzlich den Projektzielen in der Datenschutz-Folgeabschätzung dient.
- (4) Personenbezogene Daten sind gemäß § 54 (3) KDG frühestmöglich zu pseudonymisieren bzw. zu anonymisieren. Aufgrund der umfassenden Profilbildungsmöglichkeit ist der Zugriff auf diese Daten auf den kleinstmöglichen Personenkreis zu beschränken. Die Mitarbeitenden mit Zugriffsrecht sind entsprechend zu belehren. Eine Übermittlung der Daten innerhalb der Hochschule erfolgt ausschließlich verschlüsselt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen.
- (5) Bei drittmittelgeförderten Projekten werden die anonymisierten statistischen Auswertungsergebnisse der für das Projekt verantwortlichen Stelle zur Erfolgskontrolle im Projekt, zur Erfüllung etwaiger Berichtspflichten gegenüber einem öffentlichen Fördermittelgeber sowie für die wissenschaftliche Begleitforschung zur Verfügung gestellt.

### **§ 16 Berichtspflichten und Veröffentlichung**

Die Evaluationsergebnisse und Folgemaßnahmen können in anonymisierter Form in einen Bericht analog zu § 13, Absatz 9 LHG aufgenommen und veröffentlicht werden.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Evaluationsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Freiburg, den 15.11.2023

gez.

Professorin Dr. Stephanie Bohlen  
Vorstand / Rektorin

Veröffentlichung: 19.12.2023 – 02.01.2024

